



GEMEINDE  
UNTERENTFELDEN

# Botschaft

## zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 8. Juni 2026,  
20.00 Uhr, Turnhalle Bünten

### Inhaltsverzeichnis und Traktandenliste

|                                                              |   |
|--------------------------------------------------------------|---|
| Besondere Hinweise                                           | 2 |
| 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025 | 3 |
| 2. Rechenschaftsbericht 2025                                 | 3 |
| 3. Jahresrechnung 2025                                       | 4 |
| 4. Zusammenschluss Aarau und Unterentfelden per 01.01.2028   | 6 |
| 5. Verschiedenes                                             |   |



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie erhalten hiermit die Einladung zur Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2026 mit den Traktanden und den Erläuterungen des Gemeinderates. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können während der Aktenaufgabe bei der Abteilung Zentrale Dienste eingesehen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Fragen und Rückmeldungen nimmt der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen. Wir danken Ihnen im Voraus für eine faire Diskussion im Rahmen der demokratischen Spielregeln.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind Sie herzlich zum Apéro eingeladen.

Gemeinderat Unterentfelden

---

## Besondere Hinweise

### Aktenaufgabe

Die Akten zur Gemeindeversammlung können 14 Tage vor der Gemeindeversammlung während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Zentrale Dienste eingesehen werden. Teilweise sind die Akten auch unter [www.unterentfelden.ch](http://www.unterentfelden.ch) aufgeschaltet.

### Kinderbetreuung

Während der Gemeindeversammlung wird eine kostenlose Kinderbetreuung für Kinder im Alter von ca. drei bis 10 Jahren in den Räumlichkeiten der KITA Kleine Helden angeboten. Das Angebot richtet sich an Eltern, die an der Versammlung teilnehmen möchten. Eine vorgängige Anmeldung ist zwingend erforderlich (per E-Mail an [zentraledienste@unterentfelden.ch](mailto:zentraledienste@unterentfelden.ch) / Anmeldefrist bis 3. Juni 2026).

### Stimmrechtsausweise

Der separate Stimmrechtsausweis ist am Eingang des Versammlungslokals abzugeben.

### Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls (jeweils an der darauffolgenden Gemeindeversammlung) gelöscht.

### Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht in der Gemeindeversammlung ist für die Stimmberechtigten und die mit ihnen einschlägig Verwandten (Eltern, Ehegatte sowie Kinder mit ihren Ehegatten) dann gegeben, wenn am Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse besteht, das für die Betroffenen direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt.

Diese Ausstandspflicht gilt auch für die eingetragenen Partnerschaften. Die Ausstandspflicht besteht nur für die eigentliche Abstimmung. An der Beratung des Geschäftes hingegen dürfen auch die Austrittspflichtigen teilnehmen. Für die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

### Ihre Rechte

Die Rechte der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung können Sie der Darstellung auf der letzten Seite entnehmen.

### Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind die Teilnehmenden herzlich zum Apéro eingeladen.

# 1

## **Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenauflage bei der Abteilung Zentrale Dienste eingesehen oder in elektronischer Form per E-Mail ([zentraledienste@unterentfelden.ch](mailto:zentraledienste@unterentfelden.ch)) angefordert werden.

### **Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 sei zu genehmigen.

# 2

## **Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes 2025 der Einwohnergemeinde**

Wie in den Vorjahren informiert der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und weiteren Gemeindestellen der Einwohnergemeinde im vergangenen Jahr.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung des Rechenschaftsberichtes an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Der Bericht ist unter [www.unterentfelden.ch](http://www.unterentfelden.ch) aufgeschaltet oder kann bei der Abteilung Zentrale Dienste (Tel. 062 737 03 30 / E-Mail: [zentraledienste@unterentfelden.ch](mailto:zentraledienste@unterentfelden.ch)) bezogen werden.

### **Antrag**

Der Rechenschaftsbericht 2025 der Einwohnergemeinde sei zur Kenntnis zu nehmen.

# 3

## Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde

Die Rechnung 2025 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 116'657.76 ab und liegt somit CHF 563'247.24 besser als budgetiert (Aufwandüberschuss von CHF 679'905). Der Aufwandüberschuss wird dem vorhandenen Eigenkapital entnommen.

Zur Verbesserung des Ergebnisses haben insbesondere folgende Faktoren beigetragen: Mehrerträge bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen von CHF 306'000 und ein Landgeschäft von CHF 1'122'000. Dabei handelt es sich beim Landgeschäft um einen einmaligen Sondereffekt.

Zusätzlich wirkten sich tiefere Aufwendungen in folgenden Bereichen positiv aus:

- Gesetzliche Sozialhilfe CHF 359'000
- Asylwesen CHF 166'000
- Verzinsung des langfristigen Fremdkapitals CHF 102'000

Demgegenüber ergaben sich bei einzelnen Ertragspositionen auch Mindereinnahmen. Diese betrafen insbesondere die Steuern der juristischen Personen (CHF 547'000) sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern (CHF 180'000). Die Grundstückgewinnsteuern und die Quellensteuern lagen leicht unter dem Budgetwert, während die Nachsteuern und Bussen etwas besser als budgetiert abschlossen.

Die folgenden Mehraufwendungen wirkten sich zusätzlich belastend auf die Rechnung 2025 aus:

- Pflegekosten CHF 546'000
- Lohnkosten der Sozialen Dienste und Beistandschaften (externe Büros und eigene Lohnkosten) CHF 216'000
- Kosten Abteilung Bau und Planung (externe Kosten abz. Minderaufwand Lohn) CHF 184'000
- Kreisschule Entfelden CHF 77'000
- Kinderbetreuung CHF 57'000

Die Investitionsausgaben der Einwohnergemeinde beliefen sich im vergangenen Jahr auf netto CHF 2'906'000 und waren somit um CHF 1,494 Mio. tiefer als geplant. Investiert wurde hauptsächlich in die Sanierung und Aufstockung des blauen Schulhauses in Oberentfelden. Weiter wurde in die neue Holzschnitzelheizung, den Ersatz von Schulmobiliar, in die Planung des Projekts Sanierung Kantonsstrasse K208 und in Strassensanierungsprojekte investiert.

Für diese Investitionen musste ein neues Darlehen von CHF 2 Mio. aufgenommen und ein bestehendes refinanziert werden. Die langfristigen Darlehensschulden lagen per Ende 2025 bei CHF 9.5 Mio. Der durchschnittliche Zinssatz für die langfristigen Schulden beträgt 0.91 %.

Die Seniorenwohnungen werden durch die ISS Facility Services / KB Partners GmbH verwaltet und der Abschluss Ende Jahr in die Gemeindebuchhaltung integriert. Hauptsächlich dank höheren Mietzinserträgen (bessere Auslastung) und einer tieferen Verzinsung der Nettoschuld resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 117'061.37 (Budget CHF 7'500). Für die Flachdachsanierung am Eichenweg 16 wurden bereits CHF 16'070 investiert. Die Schuld gegenüber der Einwohnergemeinde beträgt per Ende 2025 CHF 6,652 Mio.

Für das Wasserwerk kann im Jahr 2025 ein Ertragsüberschuss von CHF 16'746.33 verbucht werden (Budget Aufwandüberschuss CHF 47'600). Insbesondere tiefere Aufwendungen beim Leitungsunterhalt (zwei budgetierte Projekte wurden zurückgestellt) trugen zum besseren Rechnungsergebnis bei. Investiert wurden CHF 276'999 in verschiedene Wasserleitungssanierungen. An Anschlussgebühren wurden CHF 65'874 vereinnahmt. Das Guthaben der Wasserversorgung gegenüber der Einwohnergemeinde beträgt per Ende des vergangenen Jahres CHF 3,082 Mio.

Die Abwasserbeseitigung weist im vergangenen Jahr einen Aufwandüberschuss von CHF 190'862.92 (Budget Aufwandüberschuss CHF 233'700) auf. Zur Verbesserung trugen insbesondere tiefere Planungs- und Unterhaltskosten bei. Für die Sanierung und Instandsetzung des Regenüberlaufbeckens Schifflibach und verschiedene Abwasserleitungssanierungen wurden CHF 154'649 investiert und an Anschlussgebühren CHF 74'568 eingenommen. Die Reserven der Abwasserbeseitigung betragen per Ende 2025 CHF 3,572 Mio.

Die Abfallwirtschaft weist im Jahr 2025 einen Aufwandüberschuss von CHF 17'953.86 (Budget Aufwandüberschuss CHF 55'800) aus. Tieferen Betriebskostenbeiträgen an die Biogasanlage standen Mindereinnahmen bei den Kehrrichtmarkenverkäufen gegenüber. Die Differenz zum Budget lässt sich hauptsächlich mit dem Beitrag für den Rückbau der Kompostierungsanlage Zinggenacher erklären, welcher entgegen der Annahme in der Budgetphase 2025 bereits im Jahr 2024 zur Zahlung fällig wurde. Das Guthaben der Abfallwirtschaft gegenüber der Einwohnergemeinde beträgt Ende 2025 neu noch CHF 47'742.

Der Wärmeverbund für die neue Holzschnitzelheizung ist seit Herbst 2024 eine neue Spezialfinanzierung. Die Aufwendungen und Erträge waren in der Budgetphase noch nicht detailliert bekannt. Nachdem bei den Erträgen die Einnahmen von einem Jahr und vier Monaten enthalten sind und noch keine Abschreibungen vorgenommen werden mussten, resultiert für das Jahr 2025 ein Ertragsüberschuss von CHF 85'710.14 (Budget weder Aufwand- noch Ertragsüberschuss). Das Guthaben bei der Einwohnergemeinde per Ende 2025 beträgt neu CHF 85'710.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung der Jahresrechnung an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Der Bericht ist unter [www.unterentfelden.ch](http://www.unterentfelden.ch) aufgeschaltet oder kann bei der Abteilung Zentrale Dienste (Tel. 062 737 03 30 / E-Mail: [zentraledienste@unterentfelden.ch](mailto:zentraledienste@unterentfelden.ch)) bezogen werden.

## **Antrag**

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.

# 4

## **Genehmigung des Vertrages über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden zur Einwohnergemeinde Aarau**

### **1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat Unterentfelden sieht in seinem Dokument "Leitbild und Vision" vom März 2023 einen mittelfristigen Zusammenschluss der Gemeinde Unterentfelden mit der Stadt Aarau vor. Die Gemeinde Unterentfelden hatte sich bereits im Projekt Zukunftsraum – als einzige der beteiligten Gemeinden – mit 55.9 % für einen Zusammenschluss im damaligen Projekt ausgesprochen.

Am 29. März 2023 hat Gemeindeammann Alfred Stiner das Leitbild an Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker übergeben und dadurch die Absicht zum Zusammenschluss gegenüber dem Stadtrat bekundet.

Der Stadtrat Aarau hat nach dem Abschluss des Projekts "Zukunftsraum Aarau" im Jahr 2021 betont, dass er in bilateralen Verhandlungen mit einzelnen Regionsgemeinden weiterhin eine Chance für die Stadt Aarau sieht. Die Prüfung und Umsetzung von bilateralen Zusammenschlüssen ist gleichwohl eine Massnahme der stadträtlichen Legislaturplanung 2023 bis 2026. Ausgehend von diesen strategischen Überlegungen hat der Stadtrat Aarau die Anfrage des Gemeinderates Unterentfelden positiv aufgenommen.

Nach den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten stimmte am 3. Juni 2024 die Gemeindeversammlung Unterentfelden dem Projektierungskredit, mit 175 Ja-Stimmen zu 75 Nein-Stimmen, zu. Zwei Wochen später tat es der Wohnerrat Aarau ebenfalls und genehmigte am 24. Juni 2024 den Kredit seinerseits mit 38 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen (5 Personen abwesend).

Im Jahr 2024 wurde in einer paritätisch zusammengesetzten Projektorganisation mit verschiedenen Arbeitsgruppen das Grobkonzept erarbeitet, das die grundlegenden organisatorischen, finanziellen und strukturellen Stossrichtungen skizzierte. Dieses wurde am 31. März 2025 vom Stadtrat Aarau und vom Gemeinderat Unterentfelden verabschiedet. Im Jahr 2025 wurde darauf aufbauend und in der gleichen Projektorganisation das Detailkonzept formuliert, welches der Stadtrat Aarau und der Gemeinderat Unterentfelden am 15. Dezember 2025 verabschiedeten. Mit diesem Meilenstein konkretisierten die Gemeinden den möglichen Zusammenschluss und legten die Grundlage für den Zusammenschlussvertrag.

Das Detailkonzept zeigt unter anderem auf, wie die Behördenstrukturen, die Verwaltungsorganisation, die Kooperationen, die Vereinsförderung und das Brauchtum bewahrt bzw. weiterentwickelt werden können. Es zeigt zudem den Umgang mit dem Verwaltungspersonal, den Finanzen und den Liegenschaften auf. Die wesentlichen Eckwerte des Detailkonzepts wurden anschliessend im Zusammenschlussvertrag festgehalten. Dieser wurde nach der kantonalen Vorprüfung am 23. März 2026 vom Stadtrat Aarau und vom Gemeinderat Unterentfelden verabschiedet.

Um die Bevölkerung in den Prozess einzubeziehen, fanden im Jahr 2025 parallel zur Konzepterarbeitung mehrere dialogorientierte Formate statt, darunter die Treffen der Resonanzgruppe sowie weitere partizipative Veranstaltungen. Diese Mitwirkungs-elemente dienten dazu, Rückmeldungen zu sammeln und frühzeitig Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Chancen und Risiken aus Sicht der Bevölkerung zu identifizieren.

## **2. Leitgedanken**

Der geplante Zusammenschluss ist ein zukunftsweisender Schritt, der unnötige Grenzen abbaut und die Kräfte der Region bündelt. Für die beiden Gemeindeexekutiven bedeutet der Zusammenschluss, dass nun auch politisch zusammenwächst, was im Alltag vieler Menschen und Unternehmen schon lange selbstverständlich verbunden ist.

Der Zusammenschluss orientiert sich an folgenden Leitgedanken:

- ✓ Der Zusammenschluss stärkt die Stimme der Stadt Aarau im Kanton und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.
- ✓ Der Zusammenschluss steigert dank der gemeinsamen Entwicklung des Lebensraums die Attraktivität für Unternehmen, Einwohnerinnen und Einwohner.
- ✓ Mit dem Zusammenschluss werden die Identität und das Brauchtum der Stadtteile bewahrt. Die Traditionen werden gepflegt und unterstützt.
- ✓ Der Zusammenschluss ermöglicht Investitionen in Infrastruktur, Mobilität, Kultur, Freizeit und Bildung und erweitert den organisatorischen und finanziellen Spielraum.
- ✓ Mit dem Zusammenschluss werden die Kräfte für professionelle, effiziente Verwaltungsdienstleistungen gebündelt. Doppelspurigkeiten werden reduziert.

## **3. Vertrag über den Zusammenschluss**

Der Vertrag über den Zusammenschluss der Stadt Aarau und der Gemeinde Unterentfelden regelt auf Grundlage des partizipativ erarbeiteten Detailkonzepts den Zusammenschluss per 1. Januar 2028 sowie die Modalitäten des Umsetzungsprozesses. Der Zusammenschlussvertrag legt die relevanten Bestimmungen verbindlich fest.

### **3.1 Hauptteil des Zusammenschlussvertrages**

Der Hauptteil des Vertrags regelt die wesentlichen Eckwerte des Zusammenschlusses. Dazu gehören die Bezeichnungen, das Wappen, die Bürgerrechte, die Behördenorganisation, die Organisation der Verwaltung und der Betriebe, die Überführung des Personals, der Umgang mit den Rechtserlassen, den Kooperationen und den Spezialfinanzierungen sowie die Unterstützung der Vereine und die Pflege der Traditionen.

Mit dem Zusammenschluss der beiden Einwohnergemeinden werden die zwei Ortsbürgergemeinden von Gesetzes wegen ebenfalls vereint, weshalb im Hauptteil des Vertrages auch die Bestimmungen für die Ortsbürgergemeinden festgehalten sind.

Die Vertragsbestimmungen regeln den Zustand per 1. Januar 2028. In vielen Bereichen erfolgt die Zusammenführung schrittweise über einen Horizont bis 2033. Für diese Bereiche umschreibt der Vertrag die Stossrichtungen der Weiterentwicklung.

Die organisatorischen Anpassungen beim neuen Einwohnerrat hinsichtlich Grösse und Wahlmodus erfolgen in drei Etappen. Die Organisation der verschiedenen Kooperationen, unter anderem der Schule und der Feuerwehr, wird ebenfalls schrittweise

und im Rahmen der festgelegten Stossrichtungen weiterentwickelt. Die Vereinheitlichung der Reglemente erfolgt in den meisten Fällen per 1. Januar 2028. Umfangreiche Reglemente, wie die Bau- und Nutzungsordnung, bedürfen eines mehrjährigen Ausarbeitungs- und Entscheidungsprozess und werden zu einem späteren Zeitpunkt vereinheitlicht. Die Vereine erhalten für die Integration in die neuen Strukturen eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Für das Personal der Gemeinde Unterentfelden gilt für das Pensum und den Bruttolohn ebenfalls eine zweijährige Übergangsfrist.

Das etappenweise Vorgehen und die formulierten Stossrichtungen geben allen Beteiligten genügend Zeit für ein sorgfältiges Zusammenwachsen und schaffen Klarheit über die geplante Weiterentwicklung.

### **3.2 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen regeln im Wesentlichen drei Aspekte des Zusammenschlusses der zwei Gemeinden zu einer Gemeinde. Es sind dies:

- ✓ Bestimmungen zur Absprache zwischen den zwei Gemeinden hinsichtlich der Personalentwicklung und den Investitionen sowie Bestimmungen zum Vorgehen hinsichtlich Akten und Verträgen. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit festgehalten, dass der Gemeinderat Unterentfelden einzelne Aufgaben bereits vor dem 1. Januar 2028 an die Einwohnergemeinde Aarau übertragen darf. Diese Bestimmung bietet unter anderem bei allfälligen Vakanzen in der Gemeindeverwaltung die nötige Flexibilität.
- ✓ Die Regelungen zum Finanzenprozess betreffend den Jahresabschluss 2027 (letzte getrennte Rechnung) und betreffend das Budget 2028 (erstes gemeinsames Budget) sowohl für die Einwohnergemeinde als auch für die Ortsbürgergemeinde. Festgehalten wird ebenfalls, dass sich der Steuerfuss 2028 am Vorjahressteuerfuss der Einwohnergemeinde Aarau orientiert. Die entsprechende Herleitung kann der Erwägung 4 entnommen werden.
- ✓ Die paritätische Projektorganisation während der Umsetzungsphase und die Finanzierung des entsprechenden Aufwandes. Zur Finanzierung der Umsetzungsphase wird mit der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag auch ein Verpflichtungskredit von 1.4 Mio. Franken genehmigt. Dieser wird durch die kantonalen Zusammenschlussbeiträge (2.7 Mio. Franken, Stand Ende 2025) gegenfinanziert. Die Umsetzungsphase umfasst schwerpunktmässig die Zusammenführung der zwei Gemeinden auf allen Ebenen, von der Wahl der zusätzlichen Behörden, über die Zusammenführung der Verwaltungen bis hin zur Integration der Informatiksysteme und zur Bereinigung der Rechtserlasse.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzplanung der zusammengeschlossenen Stadt ist weitgehend von der finanziellen Situation der Stadt Aarau geprägt. Mit dem Zusammenschluss nehmen Aufwand und Ertrag in einem ähnlichen Rahmen zu. Der jährliche Fiskalertrag nimmt dabei um rund 13 MCHF zu.

Investitionsseitig nehmen die Investitionen in der Regel um ca. 3 MCHF zu. Der Betrag ist geringer als die jährlichen Schwankungen der Investitionen der Stadt Aarau. Weitere Entwicklungen, wie die Kosten im Bereich der Pflegefinanzierung oder die Investitionen im Schulraum, haben wesentlich grössere finanzielle Auswirkungen als der Zusammenschluss.

Aus dieser Perspektive ist es naheliegend, dass sich gemäss Zusammenschlussvertrag der Steuerfuss 2028 am Vorjahressteuerfuss der Einwohnergemeinde Aarau orientiert. Dies wird durch die Analyse der Zusammenschlusseffekte bestätigt.

#### **4.1 Zusammenschlusseffekte**

Die Senkung des Steuerfusses im Stadtteil Unterentfelden von 113% auf 96% führt zu Mindereinnahmen von 1,7 MCHF bis 1,8 MCHF pro Jahr. Diese Mindereinnahmen können direkt und indirekt kompensiert werden. Zu den direkten Effekten gehört die Aufwandsreduktion in der Höhe von insgesamt rund CHF 800'000 pro Jahr bei den Behörden, der Verwaltung und der Informatik. Das verbleibende Delta beträgt rechnerisch weniger als 1,0 MCHF pro Jahr und entspricht somit deutlich weniger als 1 % des jährlichen betrieblichen Aufwands der zusammengeschlossenen Stadt. Zu den indirekten Effekten gehören vor allem die dynamischen Effekte bei den Steuereinnahmen: der tiefere Steuerfuss der Stadt Aarau könnte neue Einwohnerinnen und Einwohner und Firmen im Stadtteil Unterentfelden anziehen, was sich positiv auf das Steuersubstrat auswirken kann.

Bei den Investitionen ist der direkte Zusammenschlusseffekt gering. Aus der Erweiterung oder der Erneuerung der Infrastruktur resultieren keine Effekte. Zukünftige Einsparungen könnten beim Ersatz von Fahrzeugen beim Werkhof und bei den Technischen Betrieben sowie bei der Digitalisierung entstehen. Ein Synergieeffekt entsteht jedoch beim Investitionsvorhaben der Bächlihalle. Dieses Vorhaben beinhaltet die Sanierung der Halle mit der Erweiterung von Räumlichkeiten für das Gemeindehaus. Auf diese Erweiterung kann nach dem Zusammenschluss verzichtet werden. Die geschätzte Kosteneinsparung beträgt rund 14 MCHF.

Der Kanton leistet Beiträge an den Zusammenschluss in der Höhe von 2,7 MCHF (Basisdaten 2022– 2024). Für die Umsetzungsphase werden Kosten im Umfang von rund 1,4 MCHF erwartet. Der Rest des Kantonsbeitrags steht für die Entwicklung der zusammengeschlossenen Gemeinde zur Verfügung.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Der vorliegende Zusammenschlussvertrag untersteht nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat Aarau und die Gemeindeversammlung Unterentfelden in beiden Gemeinden dem obligatorischen Referendum. Die allfälligen (separaten) Urnenabstimmungen finden voraussichtlich am 27. September 2026 statt. Der Zusammenschlussvertrag wird jeweils nur genehmigt, wenn die zuständigen Organe beider Gemeinden dem gleichlautenden Zusammenschlussvertrag zustimmen. Der Zusammenschlussvertrag wird mit der anschliessenden Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt mit dem Zusammenschluss per 1. Januar 2028 in Kraft.

## **6. Würdigung vom Gemeinderat Unterentfelden und vom Stadtrat Aarau**

Der Zusammenschluss von Aarau und Unterentfelden ist mehr als eine organisatorische Anpassung – er ist eine strategische Entscheidung für die Zukunft zweier Gemeinden, die im Alltag bereits eng verbunden sind. Mit diesem Schritt werden bestehende Grenzen abgebaut und damit sowohl der Handlungsspielraum und die Entwicklungsmöglichkeiten der zwei involvierten Gemeinden vergrössert als auch die Region als Ganzes gestärkt. Der Stadtrat und der Gemeinderat sind sich bewusst, dass dieser Prozess Offenheit, Verständnis und Zeit benötigt.

Für Unterentfelden bedeutet der Zusammenschluss mehr Einfluss in den Bereichen Raumentwicklung und Mobilität und einen grösseren finanziellen Spielraum. Die bestehende Infrastruktur und die Einrichtungen im künftigen Stadtteil können durch eine gemeinsame Bewirtschaftung besser genutzt werden. Gleichzeitig bleibt die lokale Identität, die vom Vereinsleben und verschiedenen Traditionen geprägt wird, erhalten. Die vorgesehenen Einsitznahmen in den verschiedenen Behördengremien ermöglicht es der Bevölkerung des neuen Stadtteils, ihre Anliegen wirksam einzubringen.

Mit dem Zusammenschluss gewinnt Aarau einen gut erschlossenen Stadtteil in attraktiver Lage mit Entwicklungspotential als Wohn- und Arbeitsort. Der Finanzhaushalt wird durch neue Zuzüge und wirtschaftliche Dynamik gestärkt. Mittelfristig stärkt die Bündelung der Kräfte die Position im kantonalen und nationalen Kontext und löst nach dem Zusammenschluss mit Rohr einen zweiten wichtigen Impuls in der Region aus.

Aus diesen Gründen empfehlen der Gemeinderat Unterentfelden und der Stadtrat Aarau dem Zusammenschluss zuzustimmen.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung des Vertrages über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden zur Einwohnergemeinde Aarau auf den 1. Januar 2028 an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Der Vertrag über den Zusammenschluss sowie weitere Unterlagen sind unter [www.unterentfelden.ch](http://www.unterentfelden.ch) aufgeschaltet oder können bei der Abteilung Zentrale Dienste (Tel. 062 737 03 30 oder per E-Mail via [zentraledienste@unterentfelden.ch](mailto:zentraledienste@unterentfelden.ch)) bezogen werden.

### **Antrag**

Der vorliegende Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Aarau und Unterentfelden zur Einwohnergemeinde Aarau auf den 1. Januar 2028 sei zu genehmigen.

## Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

| Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zeitpunkt                        | Beschluss                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| <b>1. Formelle Anträge (Anträge Geschäftsordnung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |                                   |
| <b>Recht auf geheime Abstimmung (§ 27 Abs. 2 GG)</b><br>25 % der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen über den Antrag der geheimen Abstimmung.                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Während der Traktanden           | 25 % der Anwesenden               |
| <b>Rückweisungsantrag</b><br>Die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ein Traktandum zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden werden.                                                                                                                                                                                                                                       | Während der Traktanden           | Mehrheit der Anwesenden           |
| <b>Rückkommensantrag</b><br>Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Versammlung zulässig.                                                                                                                                                                                                                                 | Bis zum Ende der Versammlung     | Mehrheit der Anwesenden           |
| <b>Weitere Ordnungsanträge</b><br>Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten, etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Während der Traktanden           | Mehrheit der Anwesenden           |
| <b>2. Materielle Anträge (Anträge zur Sache)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |                                   |
| <b>Änderungs- oder Ergänzungsantrag</b><br>Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung zu einem in der Versammlung behandelten Traktandum beantragen. Die Änderung/Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Traktandum stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.                                                                                 | Während der Traktanden           | Mehrheit der Anwesenden           |
| <b>Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)</b><br>Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Antrag zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen. | Unter Traktandum „Verschiedenes“ | Mehrheit der Anwesenden           |
| <b>Anfragerecht (§ 29 GG)</b><br>Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.                                                                                                                                                                                        | Unter Traktandum „Verschiedenes“ | -                                 |
| <b>Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)</b><br>Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.                                                                                                                                                                                                                              | Gemeindeversammlung              | 20 % der beschliessenden Mehrheit |